



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 2004

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203206	12. 11. 2004	RdErl. d. Finanzministeriums Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen.	1082
22308	5. 7. 2004	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Detmold vom 5. Juli 2004	1091

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
29. 10. 2004	Honorarkonsularische Vertretung der Volksrepublik Bangladesch, Dortmund	1094
	Innenministerium	
12. 11. 2004	RdErl. – Einrichtung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen – Einrichtungserlass I – (EinrErl. I)	1094
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
27. 10. 2004	RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. 4. 1992	1096
	Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung	
19. 10. 2004	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Mark- scheider	1102
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
10. 11. 2004	Bekanntmachung über den Abschluss des Verkehrsvertrages zum Teilnetz A – SPNV-Linien in den Räumen Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) und Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) –	1102

I.**203206**

**Rahmenvertrag
über die Versicherungen
der Halter privater Kraftfahrzeuge und
der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 11. 2004
– B 2713 – 1.1.4 – IV A 3 –

Mein RdErl. v. 3. 11. 2003 (MBl. NRW. S. 1460/SMBL. NRW. 203206) wird wie folgt geändert:

1

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1**Vorbemerkung**

Der Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 10. 10. 2000 ist von allen Versicherern zum 31. 12. 2003 gekündigt worden. Neu abgeschlossen wurde jeweils ein Rahmenvertrag mit der Provinzial Rheinland und der Westfälischen Provinzial; gleichzeitig wurden die Beiträge unter Berücksichtigung des Schadenverlaufs angehoben. Mit Vertrag vom 11. 11. 2004 sind die im Rahmenvertrag mit der Provinzial Rheinland vereinbarten Beiträge wegen des schlechten Schadenverlaufs um 10 % erhöht worden; die neuen Beiträge gelten nunmehr für eine Laufzeit von 2 Jahren. Auf Grund der Beitragserhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht nach § 11 des Versicherungsvertrages.

Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin:“.

2

In Nummer 6 erhält der bisherige Text die Nummer 6.1; folgende Nummer 6.2 wird angefügt:

„6.2

Die mit der Provinzial Rheinland AG vereinbarten Beiträge gelten für die Zeit vom 1. 1. 2005 bis 1. 1. 2007.“

3

Die Anlage 1 wird durch die beigefügte **Anlage 1** ersetzt. **Anlage 1**

Rahmenvertrag
über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Finanzministerium,
Jägerhofstr. 6, 40479 Düsseldorf
(nachstehend kurz „Land“ genannt)

und der

Provinzial Rheinland Versicherung AG
Die Versicherung der Sparkassen
40195 Düsseldorf
(nachstehend kurz „Provinzial Rheinland“
genannt)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Vertrages
§ 2	Beteiligte
§ 3	Halter von privaten Personenkraftwagen
§ 4	Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
§ 5	Versicherungssummen
§ 6	Beiträge und Beitragszahlung
§ 7	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
§ 8	Regelung von Meinungsverschiedenheiten
§ 9	Beitrittsrecht
§ 10	Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)
§ 11	Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)
§ 12	Umstellung bestehender Verträge
§ 13	Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag ersetzt die bisherige Fassung vom 06.10.2003.

§ 1 Zweck des Vertrages

Der Versicherer gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter, Eigentümer oder Nutzer von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2 Beteiligte

Vertragspartner der Versicherungsverträge sind

- | | |
|--|----------------------------|
| a) die Provinzial Rheinland, | Versicherer |
| b) die Halter, Eigentümer oder Nutzer
privater Kraftfahrzeuge sowie die
Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als | Versicherungsnehmer |

§ 3 Halter von privaten Personenkraftwagen

- (1) Der Versicherer gewährt den Haltern, Eigentümern oder Nutzern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der Provinzial Rheinland in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten.

Kann dieser Pkw aus wichtigem Grund nachweislich nicht genutzt werden, werden auch der unentgeltlich zur Verfügung gestellte Pkw einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder ein gleichwertiger Ersatz-Pkw von dem Versicherungsschutz erfasst.

- (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

- (3) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat. Dabei hat die Dienststelle die bisher im Kalenderjahr (ggf. auch im Vorjahr) dienstlich gefahrenen Kilometer anzugeben, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 2 LRKG besteht.
- (4) Besteht neben der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung eine weitere Fahrzeug-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt folgendes:
- a) Bei einem Teilkaskoschaden (§ 12 (5) und (7) AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Fahrzeug-Teil- oder Fahrzeug- Vollversicherung geltend zu machen.

- b) Bei einem Vollkaskoschaden (§ 12 (6) AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Fahrzeug-Versicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Fahrzeug-Voll- oder Fahrzeug-Teilversicherung handelt.

§ 4 Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

Der Versicherer gewährt den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrtunfallversicherung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1. eine Dienstkraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

2. eine Regress-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen den Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regress-Haftpflichtversicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen *) hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen dieser Aufwendungen regresspflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

- *) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit für Krafträder, Personenwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger oder Sonderfahrzeuge
- 2.500.000 EUR für Personenschäden
 - 7.500.000 EUR bei Tötung oder Verletzung von 3 und mehr Personen
 - 500.000 EUR für Sachschäden
 - 50.000 EUR für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

3. eine Fahrer-Unfallversicherung

- (1) für Berufsunfälle, die den Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.
- (2) Die Versicherungen nach Absatz (1) Ziffern 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.
- (3) Der Versicherungsschutz nach Absatz (1) erstreckt sich auch auf
 - a) zulässige Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen
 - b) Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,
 - c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
 - d) die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z. B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

- (4) Wenn es dem Versicherer zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf seine Weisung aufgewendet werden.

§ 5 Versicherungssummen

(1) Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt 300,00 EUR.

(2) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis 26.000,00 EUR für jedes Schadenereignis.

Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziff. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung (RdErl. v. 20.08.1985 -SMBl. NRW. 203206-) einen Eigenbehalt von 300,00 EUR.

(3) Regress-Haftpflichtversicherung

Bis 5.200.000,00 EUR für Personenschäden, bis 10.400.000 EUR insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 1.600.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Regressansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

(4) Fahrer-Unfallversicherung (je Person)

1. Alternative

8.000,00 EUR für den Todesfall

16.000,00 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)

8,00 EUR Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall.

2. Alternative
 26.000,00 EUR für den Todesfall
 52.000,00 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)
 für jeden Versicherungsfall.

§ 6 Beiträge und Beitragszahlung

(1) Halter privater Personenkraftwagen (§ 3)

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

	Jahresbeitrag inkl. der gesetzlichen Versicherungsteuer
bis zu 1.500 km	31,80 EUR
bis zu 4.000 km	56,20 EUR
bis zu 8.000 km	100,10 EUR
bis zu 12.000 km	150,10 EUR
bis zu 16.000 km	200,20 EUR
über 16.000 km	250,30 EUR

Eine Änderung der für den Versicherungsbeitrag maßgebenden dienstlich gefahrenen Kilometer ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 4)

1. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regress-Haftpflichtversicherung

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeuges einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer

Bei Ausschluss des Eigenbehalts -siehe § 5 (2)-

55,40 EUR

177,60 EUR

2. Fahrer-Unfallversicherung (§ 4)

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungsteuer bei dem Deckungsumfang der

1. Alternative: 16,50 EUR (inkl. der gesetzlichen Versicherungsteuer)

2. Alternative: 50,00 EUR (inkl. der gesetzlichen Versicherungsteuer)

(3) Die Beiträge gelten bis zum 31.12.2006 als festgeschrieben.

(4) Die Beiträge werden wie folgt an den Versicherer abgeführt:

Bei der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung nach § 3 und der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regress-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung nach § 4

jährlich im Voraus zum 01.01. eines Jahres durch Lastschrift-Einzugsverfahren.

- (5) Die Höhe der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

1. Die Dienststellen halten für die Beantragung des Versicherungsschutzes Versicherungsausweise bereit. Der Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Die Dienststelle fertigt einen Versicherungsausweis aus, von dem Blatt 1 dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wird; Blatt 2 wird dem Versicherer übersandt und Blatt 3 verbleibt bei der Dienststelle.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

2. Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8 Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (2) Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 1. einem Vertreter des Finanzministeriums
 2. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde oder der Behörde des Fahrzeuginhabers
 3. zwei Vertretern der Provinzial Rheinland.
- (3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Finanzministeriums, der auch den Vorsitz hat.
- (4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums den Ausschlag.
- (5) Der Ausschuss ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.
- (6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuss werden von dem Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

§ 9 Beitrittsrecht

- (1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) - LRGB - gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Pkw Wegstreckenentschädigung genau in Höhe der in § 6 Abs. 1 und 2 LRGB genannten Beträge zahlen.

Voraussetzung für den Abschluss der Versicherungen der Institutionen nach Absatz 1 ist, dass sich der Hauptsitz der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Geschäftsgebiet der Provinzial Rheinland befindet. Die berechtigten Institutionen haben ein schriftliches Beitrittsrecht gemäss beiliegendem Muster abzugeben.

- (3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 10 Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrages anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrages zu senken.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird und der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach § 11 belehrt.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

§ 12 Umstellung bestehender Verträge

Bei über § 10 hinausgehende Änderungen gilt:

Der Versicherer unterrichtet die Versicherungsnehmer **schriftlich über die Änderungen des Rahmenvertrages zu § 6 (1)**. Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum **31.12. des laufenden Jahres aufzulösen oder ab 01.01. des Folgejahres** zu den neuen Konditionen fortzuführen. Sofern neue Angaben

des Versicherungsnehmers erforderlich sind, ist für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Konditionen Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis **aushändigt**. Dieser enthält die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerfahrleistung.

§ 13 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt zwei Jahre. Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2006 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Finanzministerium

Düsseldorf, 11.11.2004

gez. Hetmann

Provinzial Rheinland Versicherung AG
Die Versicherung der Sparkassen
40195 Düsseldorf

Düsseldorf, 04.11.2004

i.V. Dr. Creutz

i.A. Keimes

22308

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Katholische Kirchenmusik
an der Hochschule für Musik Detmold
vom 5. Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen, Ziel des Studiums
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungskommissionen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Teilprüfungen zur Diplomprüfung
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Anforderungen in den abschließenden Teilen
- § 12 Prüfungsgesamtnote

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsvorschrift
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Alle in dieser Ordnung nachfolgend aufgeführten Personen bezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 7. Juli 1997 (GV. NW. S. 639) in der jeweils geltenden Fassung die Prüfungsbestimmungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Katholische Kirchenmusik.

(2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung erlässt die Hochschule eine Studienordnung, die Inhalt und Aufbau des Studiums regelt.

§ 2**Zweck der Prüfungen, Ziel des Studiums**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Diplomstudienganges Katholische Kirchenmusik. Durch die Diplomprüfung soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gemäß § 38 KunstHG festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen künstlerischen, theoretischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen erworben hat, die ihn zum Amt eines Kirchenmusiklers befähigen.

(2) Künstlerische Hauptfächer sind Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel), Chorleitung und Orchesterleitung.

(3) Kirchliche Grundlagenfächer sind Liturgik, theologische Grundlagen, Gregorianik und Deutscher Liturgiegesang.

(4) Neben den künstlerischen Hauptfächern und den kirchlichen Grundlagenfächern sind folgende Pflichtfächer Grundlage des Studiums:

- Chor und Kirchenmusik-Übungschor
- Klavier
- Stimmbildung inkl. Chorische Stimmbildung
- Gesang
- Liturgisches Singen
- Sprechen
- Chorliteraturkunde und Methodik der Chorarbeit
- Theorie/Tonsatz
- Partiturspiel
- Generalbassspiel
- Instrumenten- und Partiturtkunde
- Formenlehre
- Werkanalyse
- Gehörbildung und Blattsingen
- Musikgeschichte, Kirchenmusikgeschichte, Geschichte der Orgelmusik
- Orgelkunde
- Gregorianik
- Musikalische Arbeit mit Kindern

(5) Fakultative Fächer sind:

- 3. Instrument (Blechblasinstrument oder Blockflöte oder Gitarre)
- Populärmusik/Arrangement
- Neue Musik
- Einführung in die Musikwissenschaft
- Akustik und Medienkunde
- Einführung in die Methodik des Orgelunterrichts

§ 3**Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik Detmold den akademischen Grad „Diplom-Kirchenmusiker“ bzw. „Diplom-Kirchenmusikerin“.

§ 4**Regelstudienzeit und Prüfungsfristen**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester und gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium von je vier Semestern. Das Studium umfasst vierzehn Semesterwochenstunden Einzelunterricht und ein Gesamtvolumen von 126,75 Semesterwochenstunden. Der Studierende legt die Diplom-Vorprüfung am Ende des 4. Studiensemesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des 8. Studiensemesters ab. Im Übrigen gelten die Fristen nach § 5 Absatz 1 bis 5 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

§ 5**Prüfungskommissionen**

In Ergänzung des § 8 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (Prüfungskommissionen) und gemäß § 57 des Kunsthochschulgesetzes gehören allen Prüfungskommissionen ein Vertreter der katholischen Kirchenleitung an. Der Vertreter der Kirchenleitung hat Stimmrecht bei den Prüfungen in folgenden Fächern: Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel), Liturgik und theologische Grundlagen, Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang. In den anderen Prüfungsfächern nimmt der Vertreter der Kirche ohne Stimmrecht teil.

II. Diplom-Vorprüfung**§ 6****Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 17 Absatz 1 bis 3 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung geforderten Voraussetzungen und Unterlagen sind bei der Anmeldung die in § 6 der Studienordnung für den Studiengang Katholische Kirchen-

musik geforderten Teilnahmebescheinigungen vollständig vorzulegen. Die Noten der Studien begleitenden Fachprüfungen werden in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen.

§ 7

Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

Zum Abschluss des Grundstudiums hat jeder Studierende eine Diplom-Vorprüfung abzulegen. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer
– Orgelliteraturspiel	praktisch	15 Min.
– Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel)	praktisch	10 Min.
– Chorleitung	praktisch	15 Min.
– 3. Instrument (fakultativ)	praktisch	10 Min.
– Liturgik und Glaubenslehre	mündlich	30 Min.
– Deutscher Liturgiegesang *)	mündlich/ praktisch	20 Min.
– Gehörbildung	schriftlich	45 Min.
	mündlich	15 Min.
– Musikgeschichte *)	mündlich	20 Min.
– Sprechen *)	praktisch	15 Min.
Studienbegleitende Fachprüfungen:		
– Geschichte der Kirchenmusik *)	mündlich	20 Min.
– Geschichte der Orgelmusik einschließlich Orgelliteraturkunde *)	mündlich	15 Min.
– Orgelkunde *)	mündlich	15 Min.

Die mit *) bezeichneten Fächer werden bis zu oder in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(2) Inhalte der jeweiligen Prüfung sind:

- Orgelliteraturspiel: Vortrag eines Werkes von J. S. Bach und eines Werkes aus dem 19. oder 20. Jahrhundert;
- Orgelimprovisation (Liturgisches Orgelspiel): Vorspiele, Modulationen und Begleitsätze (auch transponiert), vorbereitet und vom Blatt;
- Chorleitung: Erarbeitung eines leichteren a cappella-Chorwerkes;
- 3. Instrument (fakultativ): Vortrag von zwei bis drei Werken oder Einzelsätzen aus verschiedenen Stilepochen. Bei Melodieinstrumenten (z. B. Blechblasinstrumenten) auch unvorbereitetes Transponieren von Kirchenliedern;
- Sprechen: Grundlagen der Artikulation und der Rhetorik; Vortrag von mehreren Texten aus Lyrik und Prosa verschiedener Stilarten und Epochen sowie von Texten aus dem sakralen Bereich;
- Gehörbildung: schriftlicher und mündlicher Test über die Lehrstoffinhalte des 4. Semesters, einschließlich vom Blatt singen;
- Liturgik und Glaubenslehre: Theologische Grundlegung der Liturgie, liturgische Begriffe und Formen einschl. ihrer geschichtlichen Entwicklung, die liturgischen Bücher, das Kirchenjahr, Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien, Gottesdienstgestaltung;
- Deutscher Liturgiegesang: Kenntnis der Geschichte, Form und Anwendung des Kirchenliedgutes, vor allem auch des Gotteslobs, Kenntnis aller übrigen Formen deutschen Liturgiegesanges und ihrer Anwendung;
- Musikgeschichte: Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart;
- Geschichte der Kirchenmusik: Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik bis zur Gegenwart;
- Geschichte der Orgelmusik und Orgelliteraturkunde: Kenntnis der Geschichte des Orgelspiels und der Orgelkomposition;

- Orgelkunde: Kenntnis der Geschichte, des Aufbaus und der technischen Funktion der Orgel; Register- und Dispositionskunde.

III. Diplomprüfung

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung muss der Kandidat alle für seine Studienrichtung in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik gemäß § 6 vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigungen sowie die in § 9 dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Teilprüfungsabschlüsse vollständig vorlegen.

(2) Vorlage einer Liste mit mindestens 25 während des Studiums erarbeiteten Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen, darunter auch Choralvorspielen.

(3) Unbeschadet § 21 Absatz 2 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung kann ein Kandidat auch nicht zur Diplomprüfung zugelassen werden, wenn in einem Teilprüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ (5,0) lautet, ohne dass dieses durch eine mindestens „befriedigende“ Note in einem anderen Teilprüfungsfach ausgeglichen ist.

§ 9

Teilprüfungen zur Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Teilprüfungen, der Diplomarbeit und den abschließenden Teilen. Folgende Teile werden studienbegleitend geprüft (Teilprüfungen):

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer	Semester, in dem die Prüfung in der Regel erfolgt
– Gesang	praktisch	20 Min.	6. bis 7.
– Partiturspiel	praktisch	20 Min.	6.
– Generalbassspiel	praktisch	10 Min.	6.
– Gregorianik	praktisch/ mündlich	30 Min.	6.
– Gehörbildung	schriftlich/ mündlich	bis 60/30 Min.	bis 7.
– Theorie/Tonsatz:	Hausarbeit Klausurarbeit praktisch	4 Wochen 240 Min. 15 Min	6.
– Werkanalyse	schriftlich/ mündlich		bis 7.

(2) Anforderungen in den Teilprüfungen:

- Gesang: Vortrag von mehreren Gesangsstücken aus unterschiedlichen Stilepochen, auch aus dem kirchenmusikalischen Bereich;
- Partiturspiel:
 1. mit 2 Wochen Vorbereitungszeit
 - 1.1. ein polyphoner Chorsatz in alten Schlüsseln (mindestens vierstimmig),
 - 1.2. ein Satz aus einem Chor-/Orchesterwerk (z. B. Kantate, Messe, Oratorium);
 2. Vom Blatt
 - 2.1. ein Chorsatz in neuen Schlüsseln,
 - 2.2. Transposition.
- Generalbassspiel:
- Stilgebundenes Generalbassspiel auf der Orgel oder dem Cembalo:
 1. mit einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten: ein bezifferter Bass (Rezitativ und Arie);
 2. Vom Blatt: ein bezifferter Bass.

- Gregorianik:
 1. Theorie
 - 1.1. Analyse eines vorbereiteten Stückes unter dem Aspekt seines liturgischen Ortes, seines semiologischen und seines modalen Aufbaus;
 - 1.2. Umfassende Kenntnisse in Paläographie, Semiotik und Modologie;
 - 1.3. Kenntnisse im Bereich der Formenlehre, des Repertoires und der Geschichte der Gregorianik;
 2. Praxis
 - 2.1. Vortrag gregorianischer Gesänge geringeren Schwierigkeitsgrades vom Blatt und höheren Schwierigkeitsgrades vorbereitet;
 - 2.2. Einstudieren und Dirigieren eines vorbereiteten Gesangstückes mit einer Schola.
- Gehörbildung: Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an zwei Gehörbildungsseminaren, von denen eins mit einer Prüfung abzuschließen ist. Das Ergebnis der Prüfung bildet die Abschlusszensur des Faches Gehörbildung;
- Theorie/Tonsatz:
 1. Hausarbeit: Anfertigung eines größeren vokalen, instrumentalen oder gemischt besetzten Tonsatzes;
 2. Klausur: Drei Aufgaben aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen: eine Analyse, harmonisch, gegebenenfalls auch formal, bevorzugt aus dem Stilbereich des 19. Jahrhunderts; zwei Satzaufgaben, davon eine polyphon und eine homophon, mindestens eine davon aus dem Stilbereich des 16. oder 18. Jahrhunderts;
 3. mündlich: Kenntnisse traditioneller und aktueller Kompositionstechniken (Demonstration am Klavier);
- Werkanalyse: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren, davon eines über traditionelle und eines über zeitgenössische Musik; die beiden Leistungsnachweise bilden zu gleichen Anteilen zusammengefasst die Abschlussnote des Ergänzungsfaches.

§ 10 Diplomarbeit

In einem Fach aus dem Bereich der wissenschaftlichen Fächer ist eine Diplomarbeit selbständig zu verfassen. Das Thema muss aus einem Bereich der Kirchenmusik gewählt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 23 Absatz 1 bis 9 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

§ 11 Anforderungen in den abschließenden Teilen

- (1) Die Diplomprüfung enthält in den abschließenden Teilen folgende Prüfungsfächer:
 - Orgelliteraturspiel: praktisch, 60 Minuten,
 - Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel): praktisch, 30 Minuten,
 - Chorleitung a cappella: praktisch, 30 Minuten,
 - Chor- und Orchesterleitung: praktisch, 30 Minuten,
 - Klavier: praktisch, 30 Minuten.
- (2) Einzelanforderungen:
 - Orgelliteraturspiel:
 1. Vortrag von drei Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen, darunter eines von J.S. Bach;
 2. Vortrag eines zwei Monate vor der Prüfung aufgegebenen und selbständig erarbeiteten Stückes,
 3. Vom Blatt spielen.
 - Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel):
 1. Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch, (auch unter Berücksichtigung des neuen geistlichen Liedgutes),
 2. Motivische Modulation und Transposition,
 3. C. f.-Bearbeitungen in verschiedenen Formen,
 4. Begleitung deutscher Psalmodie,

5. Beherrschung der wichtigsten Choralmissen (zu spielen nach dem Graduale triplex); Intonationen und Begleitungen zu gregorianischen Ordinari-umsteilen im Wechsel Schola/Gemeinde.

Die Aufgaben sind stilistisch unterschiedlich zu bearbeiten. Sie werden z.T. vorbereitet, z.T. unvorbereitet gestellt (Vorbereitungszeit: höchstens 3 Tage).

- Chorleitung a cappella:

Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk der Kirchenmusik; Vorbereitungszeit: 4 Wochen;
- Chor- und Orchesterleitung:

Probenarbeit an einem Satz aus einem leichteren Chor- und Orchesterwerk der Kirchenmusik (z.B. Orchestermesse, Kantate) unter Einbeziehung von Chor und Orchester (ggf. mit Solisten); Vorbereitungszeit: 8 Wochen.
- Klavier:

Vortrag von drei mittelschweren Klavierwerken verschiedener Stilepochen der Klaviermusik, Liedbegleitung, Vom Blatt spielen.

§ 12 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote besteht in Abänderung des § 27 Absatz 1 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung aus den Ergebnissen der Teilprüfungen, der Diplomarbeit und den abschließenden Teilen. Bei der Errechnung der Gesamtnote zählen die Fächer Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel) und Chorleitung je dreifach. Die Fächer Orchesterleitung, Klavier, Gesang, Theorie/Tonsatz, Partiturspiel und Generalbassspiel sowie Gregorianik zählen zweifach, alle anderen Fächer sowie die Note der Diplomarbeit zählen einfach.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsvorschrift

(1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab Sommersemester 2002 für den Studiengang Kirchenmusik eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule für Musik Detmold aufgenommen haben, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Ordnung der Staatlichen Prüfung für Kirchenmusiker vom 23. April 1974 (GABl. NW. S. 330) ab. Auf Antrag des Kandidaten können die Prüfungen nach dieser Diplomprüfungsordnung abgelegt werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Diplomprüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Prüfungsordnungen außer Kraft. § 13 bleibt davon unberührt.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 8. Mai 2000 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2003 – Az.: 424 – 7.04.02.04.08 / 023 – nachdem zuvor Einvernehmen mit der katholischen Kirche hergestellt wurde.

Detmold, den 5. Juli 2004

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold
Prof. Martin Christian V o g e l

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung der
Volksrepublik Bangladesch, Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 10. 2004
– IV.4 01.16-1/04 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in Dortmund ernannten Herrn Mustafa Farrukh Sayeed am 27. Oktober 2004 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Brackeler Hellweg 119
44309 Dortmund
Tel.: 02 31/9 76 74 05
Fax: 02 31/56 22 70 19

Sprechzeit: Mo – Fr 9.00 – 16.00 Uhr

– MBl. NRW. 2004 S. 1094

Innenministerium**Einrichtung des Liegenschaftskatasters
in Nordrhein-Westfalen
– Einrichtungserlass I –
(EinrErl. I)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 11. 2004
– 36.2 – 7330

Mein RdErl. v. 17. 10. 1990 – III C 2 – 7330 (n.v.), SMBl. NRW. 71342, geändert am 13. 2. 1996 – III C 2 – 7330, MBl. NRW. S. 563, wird wie folgt geändert:

1**Allgemeine redaktionelle Änderungen:****1.1**

Im gesamten Erlassentext einschließlich der Anlage wird der Begriff „FortfErl. I“ geändert in „FortfErl.“.

1.2

Die zitierte Fundstelle „§ 3 Abs. 3 Grundbuchordnung (GBO)“ wird ersetzt durch „§ 3 Abs. 4 Grundbuchordnung (GBO)“.

2**Einzelfalländerungen:****2.1**

In Nummer 2.1 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende neue Fassung: „Eine oder mehrere Gemarkungen sind in der Regel deckungsgleich mit dem Gebiet einer Gemeinde oder eines Grundbuchbezirks.“

2.2

In Nummer 3.1 Abs. 3 wird der Begriff „Datenverarbeitungsanlage“ durch den Begriff „Datenbank“ ersetzt.

2.3

In Nummer 3.1 Abs. 4 wird hinter dem Begriff „Angaben der Umsetzungstabelle“ der Klammerzusatz „(Nr. 10)“ eingefügt.

2.4

Nummer 4.4 erhält folgende neue Fassung: „Der Grundstückshinweis besteht aus dem Buchungskennzeichen

(Nr. 6.1) und der Buchungsart (Nr. 6.2); er verbindet die Angaben zum Flurstück mit den Angaben zum Grundstück.“

2.5

Nummer 4.5 Abs. 1 erhält folgenden zweiten Satz: „Eine Zurückverfolgung der Entwicklung des Flurstücks ist bei den Fortführungsarten 30 (Übernahme des Verfahrens), 31 (Übernahme der Umlegung), 32 (Übernahme der Flurbereinigung), 33 (Übernahme der Grenzregelung), 41 (Eintragung eines Flurstücks) und 42 (Löschung eines Flurstücks) nicht möglich.“

2.6

In Nummer 4.5 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fortführungsjahr“ die Worte „ohne Jahrtausend“ eingefügt.

2.7

In Nummer 4.5 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten: „Anstelle der laufenden Nummer der Fortführung kann“ das Wort „auch“ eingefügt.

2.8

Nummer 4.7.3 erhält folgende Fassung:

„Für den Nachweis der Lage des Flurstücks in Inselkarten sind die Blattnummer sowie die Bezeichnung des Suchquadrats (Nr. 6 Abs. 4 Flurkartenerlass) zu führen. Bei Rahmenkarten kann die Bezeichnung des Netzquadrats zusätzlich als Suchquadrat geführt werden. Zur Unterscheidung gleicher Blattnummern in unterschiedlichen Meridianstreifen kann eine einstellige Kennzeichnung angebracht werden. Zusätzliche Beiblätter zu den Rahmen-/Inselkarten werden mit einer Beiblattkennung gekennzeichnet.“

2.9

Nummer 4.12 erhält folgenden dritten Satz: „Da bei Fortführungen zum Flurstück die Angabe des Anliegervermerks nicht automatisch aktualisiert wird, sind diese Arbeiten für eine ganzheitliche Bearbeitung sicherzustellen.“

2.10

In Nummer 5 wird hinter der Zeile „der Status (Nr. 4.3),“ folgende neue Zeile eingefügt: „der Grundstückshinweis (Nr. 4.4),“

2.11

In Nummer 6.2 werden nach der Aufzählung folgende zwei neue Sätze angefügt: „Andere mögliche Buchungsarten, z.B. Gesamterbbaurecht, sind auf die bekannten Buchungsarten zu reduzieren. Bei den betroffenen Flurstücken ist der Hinweis 89 (LF22) zu belegen.“

2.12

Nummer 6.5 wird wie folgt neu gefasst: „Als Angabe zum Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist die Nummer des Aufteilungsplans nachzuweisen.“

2.13

Nummer 7.2.1 Abs. 3: Das Beispiel im Klammerzusatz wird wie folgt geändert: „(z.B. Land Nordrhein-Westfalen, Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW)“.

2.14

Nummer 7.2.2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die Namensnummer ordnet und kennzeichnet die Namen der Eigentümer/Erbbauberechtigten. Die Namensnummer ist in der vom Grundbuchamt mitgeteilten Form zu übernehmen. Ist jedoch die zweite Stufe der mitgeteilten Namensnummer eines oder mehrerer Eigentümer dreistellig, wird für den gesamten Eigentumsnachweis auf die Übernahme der ersten Stufe verzichtet und an ihrer Stelle die dreistellige zweite Stufe nachgewiesen.“

2.15

In Nummer 7.2.2 wird folgender neuer Abschnitt 3 eingefügt: „Folgende Anredezeichnungen sind einzugeben:

0 = keine Anrede

1 = Herrn

2 = Frau

3 = Firma

4 = sonstige juristische Person.“

2.16

Nummer 7.2.3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Namensangaben müssen, wenn sie bekannt sind, in folgender Reihenfolge eingetragen werden:

1. Zeile Familienname/Name der juristischen Person, Vornamen/Zusätze wie Geschwister, Gebrüder o. ä., Namensbestandteile, und zwar Vorsatzwörter (von, van der, de usw.) und Namenszusätze (Freiherr, Graf usw.), Akademische Grade,

2. Zeile Geburtsname, Geburtsnamensbestandteile, Geburtsdatum (beginnt mit Stern bei der Anredezeichnung 1 und 2),

3. Zeile Straße, Hausnummer und/oder Postleitzahl vom Postfach, Postfach,

4. Zeile Postleitzahl (fünfstellig), Gemeinde, Ortsteile bei ausländischen Adressen.“

2.17

Nummer 7.2.3 Abs. 2 erhält folgenden dritten Satz: „Bestandteile ohne Inhalt werden durch Platzhalterkomata gekennzeichnet.“

2.18

Nummer 7.2.3 Abs. 3 erhält folgenden dritten Satz: „Bei einigen Grundstücken werden Eigentümer geführt, die in Gemeinschaften nach ausländischem Recht, das nicht mit dem deutschen Recht übereinstimmt, zusammengeschlossen sind. In diesen Fällen wird die Beschreibung der Eigentümergemeinschaften über die Schnittstelle LBESAS/Dialog in Fließtext mitgeteilt und in dieser Form eingetragen.“

2.19

Nummer 11 Abs. 3 erhält folgenden fünften Satz: „Inhalte können auch digital abgegeben werden.“

2.20

In Nummer 12 Abs. 1 werden bei der Aufzählung des Inhalts der Standardauszüge (mit Angabe der Verschließungen) die Worte „der Flächennachweis (Bew).“ gestrichen.

2.21

Nummer 12 Abs. 3 entfällt.

2.22

Nummer 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Die realisierten Auswertelisten und Auswertesätze sind in eine Übersicht aufzunehmen und zu beschreiben. Die Programme der Auswertelisten/Auswertesätze können vom Landesvermessungsamt angefordert werden.“

2.23

Abschnitt „IV. Übergangsvorschriften“ mit Nummer 16 „Überführung des Katasterbuchwerks auf das ALB-Programmsystem“ entfällt ersatzlos.

3

Änderungen zur Anlage 1:

3.1

In Nummer 1 Abs. 3 wird Satz 2 nach dem Zeichen „/“ der Text neu wie folgt fortgesetzt:

„Zeichenvorschrift-Aut NRW; letztere in Verbindung mit dem OBAK-LiegKat NRW, Abschnitte VI und VII der Erläuterungen zur Folie 042.“

3.2

In Nummer 2.2.1 werden im Absatz mit der Überschrift „Entstehungsarten“ die Vorgaben in der Spalte „in der Schätzungskarte“ wie folgt geändert:

statt „Al“ jetzt „A“,

statt „Alg“ jetzt „Ag“.

3.3

In Nummer 3.3 wird der letzte Absatz auf den ersten Halbsatz „Die Grünlandgrundzahl und die Grünlandzahl werden entsprechend der Beispielen unter Nr. 3.2 nachgewiesen.“ reduziert. Der restliche Text entfällt.

3.4

In Nummer 4 entfällt Absatz 3 ersatzlos.

4

Änderungen zur Anlage 2:

4.1

Folgende neue Schlüssel werden eingefügt:

Schlüssel 02 mit der Bezeichnung „Heimstätte“

Schlüssel 81 mit der Bezeichnung „Brachfläche“ und der Erläuterung „Flurstück, das als Brachfläche nach dem Landschaftsgesetz gilt und für das nach Maßgabe der Entwicklungsziele des Landschaftsplans eine Zweckbestimmung festgesetzt ist“.

Schlüssel 88 mit der Bezeichnung „Anteil mathematisch gekürzt, ggf. gerundet“ und der Erläuterung „Flurstück, dessen Eigentumsanteile wegen zu großer Bruchzahlen nur mathematisch gekürzt, ggf. gerundet und damit nicht identisch mit dem Grundbuchinhalt nachgewiesen wird. Die tatsächlichen Anteile sind aus dem Grundbuch, nicht aus dem ALB zu entnehmen“.

Schlüssel 89 mit der Bezeichnung „Besondere Eigentumsverhältnisse, siehe Grundbuch“ und der Erläuterung „Flurstück, dessen Eigentumsverhältnisse aus technischen Gründen im ALB nicht darstellbar sind (z.B. Gesamterbbaurecht). Die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse sind aus dem Grundbuch, nicht aus dem ALB zu entnehmen“.

Schlüssel 92 mit der Bezeichnung „Produktenleitung (RRP)“ und der Erläuterung „Flurstück, über das eine Produktenleitung bzw. der Sicherheitsstreifen einer Produktenleitung der „N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding maatschappij, Den Haag“ verläuft“.

Schlüssel 95 mit der Bezeichnung „Grundbesitz des Landes NRW (Landesgrundbesitzkataster)“ und der Erläuterung „Flurstück, das zum Grundbesitz des Landes NRW gehört“ eingefügt.

4.2

In Anlage 2 wird der Schlüssel 91 mit der Bezeichnung „Produktenleitung (BOC)“ umbenannt in „Produktenleitung (AIR LIQUIDE)“ und die Erläuterung geändert in „Flurstück, über das eine Produktenleitung bzw. der Sicherheitsstreifen einer Produktenleitung der „AIR LIQUIDE Technische Gase GmbH“ verläuft“.

4.3

Im Anhang zur Anlage 2 wird Nummer 5 wie folgt neu gefasst:

„5. Das Katasteramt übersendet der RMR regelmäßig, je nach Vereinbarung einmal monatlich oder in anderen

Zeitabständen, eine Datei WLDG (enthält die Daten des Flurstücks- und Eigentüternachweis), die nicht druckaufzubereiten ist.

Die Datei wird wie folgt bei der Dialogerfassung des ALB (LBAUDI) angefordert:

D 1 Format: Druckauftragsnummer: ...
Druckauftragsart: 10

D 2 Format: S 43 ab T 1 Hinweisschlüssel: 90
T 52 32 ab T 1 von – bis Angabe: (Gemarkung/Flur/Flurstück)“

4.4

Im Anhang zu Anlage 2 wird in Nummer 6 Satz 2 der Begriff „Liste 419“ durch den Begriff „Datei WLDG“ ersetzt.

5

Änderungen zur Anlage 3:

5.1

In Anlage 3 wird der Schlüssel 89 mit der Bezeichnung „Eisenbahnneuordnungsgesetz Flurstück nachrichtlich übernommen“ und der Erläuterung „Art. I § 23 ENeuOG – nachrichtlich aus dem Übergabebescheid übernommenes Flurstück“ eingefügt.

5.2

In Anlage 3 wird der Schlüssel 90 mit der Bezeichnung „Eisenbahnneuordnungsgesetz Flurstück ungültig“ und der Erläuterung „Art. I § 23 ENeuOG – nach Eintritt der Vollziehbarkeit des Übergabebescheids ungültiges Flurstück“ eingefügt.

6

Änderungen zur Anlage 4:

In Anlage 4 entfällt die Seite 36 (Flächennachweis (Bew)) ersatzlos.

7

Änderungen zum Anhang:

Der komplette „Anhang“ wird ersetzt durch den in der Anlage zu diesem Änderungserlass wiedergegebenen Text.

8

Titelseite des Broschürenerlasses und Inhaltsverzeichnis werden auf die vorstehenden Änderungen abgestimmt.

Die Neufassung des Broschürenerlasses steht unter der Homepage des Landesvermessungsamtes zum Herunterladen bereit. Nach diesem Runderlass vorgenommene Änderungen sind dort gekennzeichnet.

Druckstücke der Neufassung des Einrichtungserlasses I werden vom Landesvermessungsamt auf Antrag erstellt und gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben.

Anhang

zu Nr. 4.7.2 des EinrErl.I

Die in den EinrErl. I aufgenommenen Bestimmungen über die Führung von Streckennamen der Eisenbahnen und ihre Verschlüsselung im Liegenschaftskataster haben ihre Grundlage in einer Absprache der „Sachkommission Liegenschaftskataster des Arbeitskreises Liegenschaftskataster der AdV“ mit der Deutschen Bundesbahn (DB). Für Nordrhein-Westfalen ist die Erfassung und Übernahme neuer DB-Streckennummern und -namen mit der DB, Bundesbahndirektion (BD) Köln, erörtert worden. Die BD Köln hat das Ergebnis (s. unten) allen BD mitge-

teilt, die in Nordrhein-Westfalen liegende Eisenbahnstrecken verwalten.

DB-Streckennummern und -namen

– Gesprächsergebnis vom 21. 5. 1987 (tlw.) –

1. Als Verbindungsglied zwischen dem Liegenschaftskataster und dem DB-Liegenschaftsbuch dient die von der DB festgelegte und in das Liegenschaftskataster zu übernehmende vierstellige Streckennummer. Die Streckennummern werden als verschlüsselte Lagebezeichnung (Element LF 11) zu den Angaben zum Flurstück genommen. Zur Unterscheidung von anderen Schlüsselnummern wird der Streckennummer in der ersten Stelle das Sonderzeichen „=“ hinzugefügt.
2. Die den Streckennummern zugeordneten Streckennamen werden im Liegenschaftskataster gemeinde- oder bereichsbezogen in Richtung Bahnkilometrierung bezeichnet. Die nur betrieblichen Angaben (Weiche, Stellwerk, Abzweig) der DB sind in die Lagebezeichnung nicht zu übernehmen. Die Lagebezeichnungen werden zu den Angaben zur Gemeinde (Elemente LK 5/LK 5A) genommen. Der Streckenname kann bis zu 30 Stellen lang sein, ggf. notwendige Kürzungen sind allgemein verständlich zu wählen.
3. In das Liegenschaftskataster sind in der Regel nur die übergeordneten Streckenbezeichnungen zu übernehmen, weitere Strecken (max. 9) können geführt werden.
4. Da der Katasterbuchnachweis in NRW bereits weitgehend in dem Programmsystem „BEDV“ vorliegt und die Umstellung auf das neue System durch Datenübertragung erfolgt, ist die Übernahme der DB-Streckenbezeichnungen i.a. im Wege der Fortführung im Anschluss an die Überführung vorzunehmen. Die Katasterämter werden – soweit erforderlich – der Bundesbahn kostenfrei Flurstücksnachweise für die DB-eigenen Flächen zur Verfügung stellen, die dann von den jeweiligen Bundesbahndirektionen bezüglich der Lagebezeichnung überarbeitet und den Katasterämtern zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zurückgegeben werden.

Die Zusammenarbeit im Einzelnen kann von den BD mit den Katasterämtern vereinbart werden.

– MBl. NRW. 2004 S. 1094

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. 4. 1992

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 27. 10. 2004

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), RdErl. v. 27. 4. 1995, erstellt das Landesumweltamt NRW ein Verzeichnis der Untersuchungsstellen, die eine Anerkennung für Klärschlammuntersuchungen erhalten. Die Anerkennung als Untersuchungsstelle für die Untersuchung von Klärschlamm erfolgt durch das Landesumweltamt, wenn die Stelle regelmäßig mit Erfolg an Ringversuchen des LUA teilgenommen hat und im Rahmen einer Laborbegutachtung die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der entsprechenden Probenahme und Analytik nachgewiesen hat.

Anerkennungen werden für die folgenden 5 Teilbereiche getrennt erteilt:

- Teilbereich 1: Probenahme von Klärschlamm
- Teilbereich 2: Untersuchung von Schwermetallen und AOX

- Teilbereich 3: Untersuchung von physikalischen Parametern und Nährstoffen
- Teilbereich 4: Untersuchung von polychlorierten Biphenylen (PCB)
- Teilbereich 5: Untersuchung von polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen im Klärschlamm

Dieses Verzeichnis ersetzt alle bisher veröffentlichten Verzeichnisse und ist gültig bis zum Erscheinen eines neuen Verzeichnisses.

Teilbereich 1

Probenahme von Klärschlamm

Umweltanalytisches Laboratorium des ISA an der RWTH Aachen
Krefelder Str. 299
52070 Aachen

Dr. Weßling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

Erftverband
Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

HBICON GmbH
Institut für Hygiene, Bakteriologie, Analytik, Umweltmedizin, Consulting
Jakobuskirchplatz 3
33604 Bielefeld

Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda der Stadt Bonn
Engeltalstr. 4
53103 Bonn

LUFA Bonn Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt
Siebengebirgstr. 200
53229 Bonn

Bodenuntersuchungs-Institut Koldingen GmbH
Ehlbeek 2
30938 Burgwedel

CHEMAD GmbH
Buschstr. 95
47166 Duisburg

Stadtverwaltung Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetrieb
Chemisch-biologische Laboratorien
Auf dem Draap 15
40221 Düsseldorf

Emschergenossenschaft / Lippeverband
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen

Ruhrverband
Zentralbereich Laboratorium und Gewässerüberwachung
Kronprinzenstr. 37
45128 Essen

RWE Rheinbraun
KIP-H Labor Sibylla
Dürener Str. 92
50226 Frechen

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
-Abt. Abwasser-
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

ALGE Analytisches Labor Gelsenkirchen GmbH
Wiedehopfstr. 30
45892 Gelsenkirchen

eretec IUA GmbH & Co.KG
Veste 1
51647 Gummerbach

Aggerverband
Sonnenstr. 40
51645 Gummersbach

Stadtwerke Gütersloh GmbH
Labor für Trinkwasser und Umweltschutz
Berliner Str. 260
33330 Gütersloh

Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Düsselberger Str. 2
42781 Haan

Labor für Umweltanalytik und Biotechnik GmbH – LUB
Fritz-Reuter-Str. 11
44651 Herne

Institut für Bodensanierung, Wasser- und Luftanalytik GmbH
Im Kurzen Busch 19
58640 Iserlohn-Kalthof

Agrar- und Umweltanalytik GmbH
Löbstedter Str. 78
07749 Jena

IKM Institut für Kalk- und Mörtelforschung e.V.
Annastr. 67-71
50968 Köln

Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR
- Abwasserinstitut
Egonstraße
51061 Köln

ULAB
Umweltlabor Köln GmbH & Co.KG
Brucknerstr. 40
51145 Köln

Agrolab GmbH
Kirchstr. 2
85416 Langenbach

Ingenieurbüro W. Sowa
Laboratorium
Beckumer Str. 173
59556 Lippstadt

UCL Umwelt Control Labor GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

Kreis Wesel
Institut für Lebensmitteluntersuchung und Umwelthygiene
Mühlenstr. 9-11
47441 Moers

LINEG – Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft
Zentrallabor
Grafschafter Str. 251
47443 Moers

IMAT-UVe GmbH
Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung
Krefelder Str. 679-689
41066 Mönchengladbach

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
LUFA Münster
Nevinghoff 40
48147 Münster

Umweltlabor ACB GmbH
Albrecht-Thaer-Str. 14
48147 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik
mbH – GfA
Otto-Hahn-Str. 22
48161 Münster-Roxel

GUA – Gesellschaft für Umweltanalytik mbH
Westerbreite 7
49084 Osnabrück

Chemisches Untersuchungsamt des Kreises Paderborn
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Institut für Umweltanalytik
Laborgemeinschaft Schwarz & Stork
Rosenhagen 4
33104 Paderborn

Analytisches Labor für chemische und mikrobiologische
Untersuchungen – ALCuM GmbH
Platzstr. 33
33397 Rietberg

LSG-ELAB GmbH
Birlenbacher Str. 14
57078 Siegen

Institut Fresenius AG
Chemische und biologische Laboratorien
Im Maisel 14
65232 Taunusstein

Niersverband
Labor Mönchengladbach
Am Niersverband 10
41747 Viersen

Analytis Gesellschaft für Laboruntersuchungen mbH
Ludwigshafener Str. 1
50389 Wesseling

Bergisches Wasser- und Umweltlabor der BTV GmbH
Schützenstr. 34
42281 Wuppertal

Wupperverband
Buchenhofen 37
42329 Wuppertal

Geotaix Umwelttechnologien GmbH
Schumann Str. 29
52146 Würselen

Teilbereich 2

Untersuchung von Schwermetallen (Blei, Cadmium,
Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink) und AOX im
Klärschlamm

Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt der
Stadt Aachen
Blücherplatz 43
52068 Aachen

Umweltanalytisches Laboratorium des ISA an der
RWTH Aachen
Krefelder Str. 299
52070 Aachen

Dr. Weßling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

Erftverband
Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

HBICON GmbH Institut für Hygiene, Bakteriologie,
Analytik, Umweltmedizin, Consulting
Jakobuskirchplatz 3
33604 Bielefeld

Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda
der Stadt Bonn
Engelstalstr. 4
53103 Bonn

LUFA Bonn Landwirtschaftliche Untersuchungs- und
Forschungsanstalt
Siebengebirgstr. 200
53229 Bonn

Bodenuntersuchungsinstitut Koldingen GmbH
Ehlbeek 2
30938 Burgwedel

CHEMAD GmbH
Buschstr. 95
47166 Duisburg

Stadtverwaltung Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetrieb
Chemisch-biologische Laboratorien
Auf dem Draap 15
40221 Düsseldorf

Emschergenossenschaft/Lippeverband
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen

Ruhrverband
Zentralbereich Laboratorium und Gewässerüberwa-
chung
Kronprinzenstr. 37
45128 Essen

RWE Rheinbraun
KIP-H Labor Sibylla
Dürener Str. 92
50226 Frechen

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
-Abt. Abwasser-
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

ALGE Analytisches Labor Gelsenkirchen GmbH
Wiedehopfstr. 30
45892 Gelsenkirchen

Labor Dr. Jansen GmbH
Rotwiese 3
37191 Gillersheim

eretec IUA GmbH & Co.KG
Veste 1
51647 Gummerbach

Aggerverband Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sonnenstr. 40
51645 Gummersbach

Stadtwerke Gütersloh GmbH
Labor für Trinkwasser und Umweltschutz
Berliner Str. 260
33330 Gütersloh

Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Düsselberger Str. 2
42781 Haan

Labor für Umweltanalytik und Biotechnik GmbH –
LUB
Fritz-Reuter-Str. 11
44651 Herne

Institut Fresenius
Am Technologiepark 10
45699 Herten

Institut für Bodensanierung, Wasser- und Luftanalytik
GmbH
Im Kurzen Busch 19
58640 Iserlohn-Kalthof

Agrar- und Umweltanalytik GmbH
Löbstedter Str. 78
07749 Jena

IKM Institut für Kalk- und Mörtelforschung e.V.
Annastr. 67-71
50968 Köln

Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR
- Abwasserinstitut
Egonstraße
51061 Köln

ULAB Umweltlabor Köln GmbH & Co.KG
Brucknerstr. 40
51145 Köln

Terralog Agrar- und Umweltlabor GmbH
Dorfstr. 51
17129 Kruckow

Agrolab GmbH
Kirchstr. 2
85416 Langenbach

Ingenieurbüro W. Sowa
Laboratorium
Beckumer Str. 173
59556 Lippstadt

UCL Umwelt Control Labor GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

Kreis Wesel
Institut für Lebensmitteluntersuchung und
Umwelthygiene
Mühlenstr. 9-11
47441 Moers

LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-
genossenschaft
Zentrallabor
Grafschafter Str. 251
47443 Moers

IMAT-UVE GmbH
Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung
Krefelder Str. 679-689
41066 Mönchengladbach

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
LUFA Münster
Nevinghoff 40
48147 Münster

Umweltlabor ACB GmbH
Albrecht-Thaer-Str. 14
48147 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik
mbH – GfA
Otto-Hahn-Str. 22
48161 Münster-Roxel

GUA – Gesellschaft für Umweltanalytik mbH
Westerbreite 7
49084 Osnabrück

Chemisches Untersuchungsamt des Kreises Paderborn
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Institut für Umweltanalytik
Laborgemeinschaft Schwarz & Stork
Rosenhagen 4
33104 Paderborn

Analytisches Labor für chemische und mikrobiologische
Untersuchungen – ALCuM GmbH
Platzstr. 33
33397 Rietberg

LSG-ELAB GmbH
Birlenbacher Str. 14
57078 Siegen

Institut Fresenius AG
Chemische und biologische Laboratorien
Im Maisel 14
65232 Taunusstein

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Feld-
baum GmbH & Co.KG
Bessemerstr. 34
42551 Velbert

Niersverband
Labor Mönchengladbach
Am Niersverband 10
41747 Viersen

Analytis Gesellschaft für Laboruntersuchungen mbH
Ludwigshafener Str. 1
50389 Wesseling

Institut für Umweltanalytik und Geotechnik UEG
GmbH
Christian-Kremp-Str. 14
35578 Wetzlar

Wupperverband
Buchenhofen 37
42329 Wuppertal

Geotaix Umwelttechnologien GmbH
Schumann Str. 29
52146 Würselen

Teilbereich 3

Untersuchung von physikalischen Parametern (pH-Wert,
Trockenrückstand, Glühverlust) und Nährstoffen
(basisch wirksame Stoffe, Gesamtstickstoff, Ammonium-
stickstoff, Phosphat, Kalium, Magnesium) im Klär-
schlamm

Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt der
Stadt Aachen
Blücherplatz 43
52068 Aachen

Umweltanalytisches Laboratorium des ISA an der
RWTH Aachen
Krefelder Str. 299
52070 Aachen

Dr. Weßling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

Erftverband
Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

HBICON GmbH Institut für Hygiene, Bakteriologie,
Analytik, Umweltmedizin, Consulting
Jakobuskirchplatz 3
33604 Bielefeld

Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda
der Stadt Bonn
Engeltalstr. 4
53103 Bonn

LUFA Bonn Landwirtschaftliche Untersuchungs- und
Forschungsanstalt
Siebengebirgstr. 200
53229 Bonn

Bodenuntersuchungsinstitut Koldingen GmbH
Ehlbeek 2
30938 Burgwedel

CHEMAD GmbH
Buschstr. 95
47166 Duisburg

Stadtverwaltung Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetrieb
Chemisch-biologische Laboratorien
Auf dem Draap 15
40221 Düsseldorf

Emschergenossenschaft / Lippeverband
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen

Ruhrverband
Zentralbereich Laboratorium und Gewässerüberwachung
Kronprinzenstr. 37
45128 Essen

RWE Rheinbraun
KIP-H Labor Sibylla
Dürener Str. 92
50226 Frechen

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
-Abt. Abwasser-
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

ALGE Analytisches Labor Gelsenkirchen GmbH
Wiedehopfstr. 30
45892 Gelsenkirchen

Labor Dr. Jansen GmbH
Rotwiese 3
37191 Gillersheim

eretec IUA GmbH & Co.KG
Veste 1
51647 Gummerbach

Stadtwerke Gütersloh GmbH
Labor für Trinkwasser und Umweltschutz
Berliner Str. 260
33330 Gütersloh

Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Düsseldorfer Str. 2
42781 Haan

Labor für Umweltanalytik und Biotechnik GmbH – LUB
Fritz-Reuter-Str. 11
44651 Herne

Institut Fresenius
Am Technologiepark 10
45699 Herten

Institut für Bodensanierung, Wasser- und Luftanalytik GmbH
Im Kurzen Busch 19
58640 Iserlohn-Kalthof

Agrar- und Umweltanalytik GmbH
Löbstedter Str. 78
07749 Jena

IKM Institut für Kalk- und Mörtelforschung e.V.
Annastr. 67-71
50968 Köln

Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR
-Abwasserinstitut
Egonstraße
51061 Köln

ULAB Umweltlabor Köln GmbH & Co.KG
Brucknerstr. 40
51145 Köln

Terralog Agrar- und Umweltlabor GmbH
Dorfstr. 51
17129 Kruckow

Agrolab GmbH
Kirchstr. 2
85416 Langenbach

Ingenieurbüro W. Sowa
Laboratorium
Beckumer Str. 173
59556 Lippstadt

UCL Umwelt Control Labor GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

Kreis Wesel
Institut für Lebensmitteluntersuchung und Umwelthygiene
Mühlenstr. 9-11
47441 Moers

LINEG Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft
Zentrallabor
Grafschafter Str. 251
47443 Moers

IMAT-UVE GmbH
Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung
Krefelder Str. 679-689
41066 Mönchengladbach

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
LUFA Münster
Nevinghoff 40
48147 Münster

Umweltlabor ACB GmbH
Albrecht-Thaer-Str. 14
48147 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH – GfA
Otto-Hahn-Str. 22
48161 Münster-Roxel

GUA – Gesellschaft für Umweltanalytik mbH
Westerbreite 7
49084 Osnabrück

Chemisches Untersuchungsamt des Kreises Paderborn
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Institut für Umweltanalytik
Laborgemeinschaft Schwarz & Stork
Rosenhagen 4
33104 Paderborn

Analytisches Labor für chemische und mikrobiologische Untersuchungen – ALCuM GmbH
Platzstr. 33
33397 Rietberg

LSG-ELAB GmbH
Birlenbacher Str. 14
57078 Siegen

Institut Fresenius AG
Chemische und biologische Laboratorien
Im Maisel 14
65232 Taunusstein

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie
Feldbaum GmbH & Co.KG
Bessemerstr. 34
42551 Velbert

Niersverband
Labor Mönchengladbach
Am Niersverband 10
41747 Viersen

Analytis Gesellschaft für Laboruntersuchungen mbH
Ludwigshafener Str. 1
50389 Wesseling

Institut für Umweltanalytik und Geotechnik UEG
GmbH
Christian-Kremp-Str. 14
35578 Wetzlar

Wupperverband
Buchenhofen 37
42329 Wuppertal

Geotaix Umwelttechnologien GmbH
Schumann Str. 29
52146 Würselen

Teilbereich 4

Untersuchung von polychlorierten Biphenylen im Klärschlamm (PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138, PCB 153, PCB 180)

Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen
Blücherplatz 43
52068 Aachen

Umweltanalytisches Laboratorium des ISA an der RWTH Aachen
Krefelder Str. 299
52070 Aachen

Dr. Weßling Laboratorium GmbH Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

ZfD Zentrum für Dioxinanalytik GmbH
Berneckerstr. 19
95448 Bayreuth

LUFA Bonn Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt
Siebengebirgstr. 200
53229 Bonn

CHEMAD GmbH
Buschstr. 95
47166 Duisburg

Stadtverwaltung Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetriebe
Chemisch-biologische Laboratorien
Auf dem Draap 15
40221 Düsseldorf

Emschergenossenschaft / Lippeverband
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen

Ruhrverband
Zentralbereich Laboratorium und Gewässerüberwachung
Kronprinzenstr. 37
45128 Essen

RWE Rheinbraun
KIP-H Labor Sibylla
Dürener Str. 92
50226 Frechen

Hygiene-Institut des Ruhrgebiets
Abt. Abwasser
Rotthausertstr. 19
45879 Gelsenkirchen

ALGE Analytisches Labor Gelsenkirchen GmbH
Wiedehopfstr. 30
45892 Gelsenkirchen

Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Düsselbergerstr. 1
42781 Haan

Labor für Umweltanalytik und Biotechnik GmbH LUB
Fritz-Reuter-Str. 11
44651 Herne

Institut Fresenius
Am Technologiepark 10
45699 Herten

Institut für Bodensanierung, Wasser- und Luftanalytik GmbH
Im kurzen Busch 19
58640 Iserlohn-Kalthof

Agrar- und Umweltanalytik GmbH
Löbstedter Str. 78
07749 Jena

ULAB Umweltlabor Köln GmbH & Co.KG
Brucknerstr. 40
51145 Köln

Agrolab GmbH
Kirchstr. 2
85416 Langenbach

UCL Umwelt Control Labor GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-genossenschaft
Zentrallabor
Grafschafter Str. 251
47443 Moers

IMAT-UVe GmbH
Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung
Krefelder Str. 679-689
41066 Mönchengladbach

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
LUFA Münster
Nevinghoff 40
48147 Münster

Umweltlabor ACB GmbH
Albrecht-Thaer-Str. 14
48147 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH – GfA
Otto-Hahn-Str. 22
48161 Münster-Roxel

GUA Gesellschaft für Umweltanalytik mbH
Westerbreite 7
49084 Osnabrück

Institut für Umweltanalytik
Laborgemeinschaft Schwarz & Stork
Rosenhagen 4
33104 Paderborn

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie
Feldbaum GmbH & Co.KG
Bessemerstr. 34
42551 Velbert

Niersverband
Labor Mönchengladbach
Am Niersverband 10
41747 Viersen

Analytis Gesellschaft für Laboruntersuchungen mbH
Ludwigshafener Str. 1
50389 Wesseling

Institut für Umweltanalytik und Geotechnik UEG GmbH
Christian-Kremp-Str. 14
35578 Wetzlar

Bergisches Wasser- und Umweltlabor der BTV GmbH
Schützenstr. 34
42281 Wuppertal

Teilbereich 5

Untersuchung von polychlorierten Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofuranen (PCDF) im Klärschlamm

Dr. Weßling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

ZfD Zentrum für Dioxinanalytik GmbH
Berneckerstr. 19
95448 Bayreuth

Agrar- und Umweltanalytik GmbH
Löbstedter Str. 78
07749 Jena

Umwelt Control GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik
mbH – GfA
Otto-Hahn Str. 22
48161 Münster-Roxel

Institut für Umweltanalytik und Geotechnik UEG
GmbH
Christian-Kremp-Str. 14
35578 Wetzlar

– MBl. NRW. 2004 S. 1096

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung

Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung
v. 19. 10. 2004 – IV 5 – 12 – 71 –

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Scheller	Uta	44225 Dortmund	15. 6. 2004

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Dr. Wesemann	Heinz	44795 Bochum	18. 5. 2004
Prof. Dr. Oertgen	Franz-Josef	45277 Essen	25. 8. 2004
Peters	Heinrich	52499 Baesweiler	25. 8. 2004
Prof. Dr. Steudel	Jochen	52428 Jülich	25. 8. 2004

– MBl. NRW. 2004 S. 1102

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung über den Abschluss des Verkehrsvertrages zum Teilnetz A – SPNV-Linien in den Räumen Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) und Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) –

Bek. des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
v. 10. 11. 2004

1. Vergabestellen

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (im Folgenden ZV VRR)
- Geschäftsstelle -
Ribbeckstraße 15
45127 Essen
und
Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (im Folgenden: NVN)
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel

Federführung:
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
GB Nahverkehrsmanagement
Augustastr. 1
45879 Gelsenkirchen

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Jürgen Hambuch (ZV VRR)
Telefon: 0209 / 1584-150
Fax: 0209 / 1584-123150

2. Gegenstand

Gegenstand ist die Information über den Abschluss eines Vertrages (Verkehrsvertrag) zwischen dem ZV VRR und der Deutschen Bahn AG (DB AG) über das fahrplanmäßige Leistungsangebot im gemeinwirtschaftlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zur Bedienung der Allgemeinheit. Während der Vertragslaufzeit werden wesentliche Vertragsbestandteile im Wettbewerb vergeben. Wir nehmen Bezug auf unsere Veröffentlichung vom 28. 5. 2003 im Submissions-Anzeiger, in dem die Vergabe von SPNV-Leistungen im A-Netz angekündigt wurde.

3. Vergabe in jährlichen Margen

Basis des Leistungsangebotes ist der „Integrale Taktfahrplan“ (ITF) mit seinen Vorgaben zur Linienführung, Bedienungshäufigkeit und Verknüpfung der SPNV-Angebote. Die Aufgabenträger haben auf dieser Basis eine an verkehrlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Kriterien orientierte Teilnetzbildung vorgenommen.

Das SPNV-Leistungsvolumen des Verkehrsvertrages mit der DB AG wird gestaffelt auslaufen.

Übersicht über die einzelnen Jahre:

Jahr 2004

Linien, die ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2004 nicht mehr Bestandteil des Verkehrsvertrages sind:

RE2 Mönchengladbach – Essen – Wanne-Eickel – ZV-Grenze (– Münster)
RB42 Essen – Wanne-Eickel – ZV-Grenze (– Münster)
RB51 Dortmund – ZV-Grenze (– Lünen – Gronau – Enschede)

Jahr 2005

Linien, die ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2005 nicht mehr Bestandteil des Verkehrsvertrages sind:

RB40 Essen – Bochum – Hagen
RB46 Gelsenkirchen – Bochum

Jahr 2006

Linien, die ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2006 nicht mehr Bestandteil des Verkehrsvertrages sind:

RE14 Essen – Dorsten – ZV-Grenze (– Borken)
RB43 Dorsten – Wanne-Eickel – Dortmund
RB45 Dorsten – ZV-Grenze (– Coesfeld)

Jahr 2007

Linien, die ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2007 nicht mehr Bestandteil des Verkehrsvertrages sind:

RE3 Düsseldorf – Oberhausen – Gelsenkirchen – Dortmund – ZV-Grenze (– Hamm)

- RE13 (Venlo –) ZV-Grenze – Mönchengladbach – Düsseldorf – Hagen – Hamm
 RE16 Essen – Bochum – Hagen – ZV-Grenze (– Siegen)
 RB56 Hagen – ZV-Grenze (– Letmathe – Iserlohn)
 RB91 Hagen – ZV-Grenze (– Siegen)

Jahr 2008

Linien, die ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2008 nicht mehr Bestandteil des Verkehrsvertrages sind:

- RB31 Duisburg – ZV-Grenze (– Xanten)
 RB50 Dortmund – ZV-Grenze (– Lünen – Münster)
 RB59 Dortmund – ZV-Grenze (– Unna – Soest)

**Jahre 2009 bis 2017,
 davon maximal Linien im Umfang von sieben Mio. Zug-
 Kilometern im Zeitraum von 2009 bis 2013**

Linien, die in den o. g. Zeiträumen – in Abstimmung mit den jeweils betroffenen benachbarten Aufgabenträgern – vergeben werden können (jeweils zum Fahrplanwechsel im Dezember):

- RE1 (Aachen – Köln –) ZV-Grenze – Düsseldorf – Duisburg – Essen – Dortmund – Hamm
 (RE1 ab 2016)
 RE4 (Aachen –) ZV-Grenze – Mönchengladbach – Düsseldorf – Wuppertal – Hagen – Dortmund
 RE5 (Koblenz – Bonn – Köln –) ZV-Grenze – Düsseldorf – Duisburg – ZV-Grenze – Wesel – Emmerich
 (RE5 ab 2017)
 RE6 Düsseldorf – Duisburg – Essen – Dortmund – ZV-Grenze (– Bielefeld – Minden)
 RE7 (Aachen – Köln –) ZV-Grenze – Wuppertal – Hagen – ZV-Grenze (– Hamm – Münster – Rheine)
 RE8 (Koblenz – Neuwied – Köln –) ZV-Grenze – Grevenbroich – Mönchengladbach
 RE9 Krefeld – Neuss – ZV-Grenze (– Köln – Siegen – Gießen)
 RE10 Düsseldorf – Krefeld – ZV-Grenze (– Kleve)
 RE11 Düsseldorf – Duisburg – Essen – Dortmund – ZV-Grenze (– Hamm – Paderborn)
 RE17 Hagen – ZV-Grenze (– Schwerte – Bestwig – Warburg/Kassel)
 RB27 (Koblenz – Neuwied – Köln –) ZV-Grenze – Grevenbroich – Mönchengladbach
 RB32 Wesel – ZV-Grenze (– Bocholt)
 RB33 (Aachen –) ZV-Grenze – Mönchengladbach – Duisburg – ZV-Grenze – Wesel

- RB35 Duisburg – ZV-Grenze – Wesel – Emmerich
 RB37 Duisburg – Duisburg-Entenfang
 RB38 (Köln/Horrem – Bedburg –) ZV-Grenze – Neuss – Düsseldorf
 RB39 Mönchengladbach – ZV-Grenze (– Dalheim)
 RB47 Solingen-Ohligs – Remscheid – Wuppertal
 RB48 (Remagen – Bonn – Köln –) ZV-Grenze – Wuppertal-Oberbarmen

Legende:

ZV-Grenze: Zweckverbandsgrenze

Besondere Hinweise:

1. Übertragung von Zugkilometervolumina auf andere Zweckverbände:

Um die Aufgabenträger in die Lage zu versetzen, gemeinsame Ausschreibungsverfahren mit anderen nordrhein-westfälischen Aufgabenträgern durchführen zu können, sind die Aufgabenträger berechtigt, Teile der vereinbarten Margen anderen nordrhein-westfälischen Aufgabenträgern zweckgebunden für von den Aufgabenträgern festzulegende Teilnetze zur Verfügung zu stellen.

2. Verlängerung des Betriebes einzelner SPNV-Linien durch die DB AG um ein Jahr:

Das EVU bietet den Aufgabenträgern unwiderruflich an, das Regelleistungsangebot auf den Linien, die bis zum Jahr 2008 auslaufen, jeweils einmalig für eine oder zwei volle weitere Fahrplanperiode/n (in der Regel 12 bzw. 24 Monate) über die o. g. Zeitpunkte hinaus zu den Konditionen des Verkehrsvertrages zu erbringen. Die Aufgabenträger können dieses Angebot bis spätestens 24 Monate vor diesen Zeitpunkten annehmen, andernfalls erlischt dieses Angebot.

S-Bahnen

Die S-Bahn-Linien (S1 – S9 und S11) bleiben Bestandteil des Verkehrsvertrages bis zum Ende der vereinbarten Gesamtlaufzeit. Diese Linien werden während der Vertragslaufzeit ausgeschrieben. Die Betriebsaufnahme ist vorgesehen für den Fahrplanwechsel im Dezember 2018.

Gesamtübersicht unter www.vrr.de

Eine Gesamtübersicht finden Sie – voraussichtlich ab Januar 2005 – auf der Homepage des ZV VRR unter www.vrr.de.

Hinweis für die Bezieher der SMBl. NRW.:

Anlässlich des Neudrucks der SMBl. NRW. erreichen uns Anfragen, wo neue Ordner bezogen werden können.

Der Bagel Verlag wies auf folgende Bezugsmöglichkeit hin:

Fa. Hilgenstock GbR, Postfach 5045, 32729 Detmold

Tel. 0 52 31/6 94 60, Telefax 0 52 31/6 94 94

Preise (verbindlich bis 31.3.2005):

Pro Schnellordner mit 4-Lochtechnik, Rückenschild blau lose beigelegt, 6,25 € + MwSt.

Zusätzliche Portokosten:

1– 2 Ordner	bis 2 kg =	4,10 € Päckchen
3– 7 Ordner	bis 5 kg =	6,70 € Paket
8–15 Ordner	bis 10 kg =	9,70 € Paket
16–25 Ordner	bis 20 kg =	13,00 € Paket

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569